

Anhang 1

zum Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Holz Dach Verband.li der Wirtschaftskammer Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband LANV

Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene

Gemäss dem Liechtensteinischen Asylgesetz Art. 23 sollen Asylsuchende nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf der Zustimmung des Ausländer- und Passamtes. Auf die Arbeitsverhältnisse von Asylsuchenden kommen die arbeitsrechtlichen Vorschriften und der Gesamtarbeitsvertrag zur Anwendung.

Die frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt ist eine Investition in den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wohlstand. Jedoch sind die Kompetenzen und Berufserfahrungen bei fehlenden Sprachkenntnissen sowie möglichen traumatischen Folgen von Krieg und Flucht oft nur ungenügend verwertbar.

Der **Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene** soll dazu dienen, informell erworbene Kompetenzen festzustellen und zu fördern mit dem Ziel, die Personen mittelfristig an die Erfordernisse des regulären Arbeitsmarkts heranzuführen. Der **Leitfaden für regelmässige Zielvereinbarungsgespräche** ist integrierter Bestandteil des Qualifikationsvertrags für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (Art. 10). Die Gespräche sollen nicht zuletzt dazu beitragen, berufliche Potenziale zu erörtern, um Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen nach positivem Entscheid im Asylverfahren berufliche Aus- und Weiterbildungen zu ermöglichen.

Der **Qualifikationsvertrag** beinhaltet drei Stufen à vier Monate mit einem Mindesteinstiegslohn und zwei weiteren abgestuften Mindestlöhnen (Art. 10), die den regulären Mindestlohn für Hilfsarbeiter/Ungelernte gemäss Lohn- und Protokollvereinbarung unterschreiten. Alle vier Monate wird in einem Zielvereinbarungsgespräch eruiert, ob die nächste Stufe erreicht ist.

An den Zielvereinbarungsgesprächen nehmen teil: der Asylsuchende bzw. vorläufig Aufgenommene, der Arbeitgeber und der Vertreter der Flüchtlingshilfe. Bei Uneinigkeiten sollen ein Vertreter des LANV und der Wirtschaftskammer am Gespräch teilnehmen. Bei Bedarf muss ein Dolmetscher dabei sein.

Im Zielvereinbarungsgespräch beschliessen der Asylsuchende bzw. vorläufig Aufgenommene, der Arbeitgeber und der Vertreter der Flüchtlingshilfe einvernehmlich, ob die nächsthöhere Stufe erreicht ist oder ob die Stufe um weitere 4 Monate zu verlängern ist. Die Verlängerung darf nur einmalig stattfinden. Eine abgeschlossene Stufe in einem anderen Betrieb wird angerechnet. Ein entsprechenden Fortschreiten kann auch eine Stufe übersprungen werden.

Nach positivem Abschluss der letzten Stufe gilt der Qualifikationsvertrag als erfüllt. Der Asylsuchende bzw. vorläufig Aufgenommene bekommt von der Flüchtlingshilfe ein Zertifikat. Fortan gelten die Bestimmungen und Mindestlöhne für Hilfsarbeiter/Ungelernte gemäss Lohn- und Protokollvereinbarung.

Die Mindestlöhne im Rahmen eines Qualifikationsvertrages betragen:

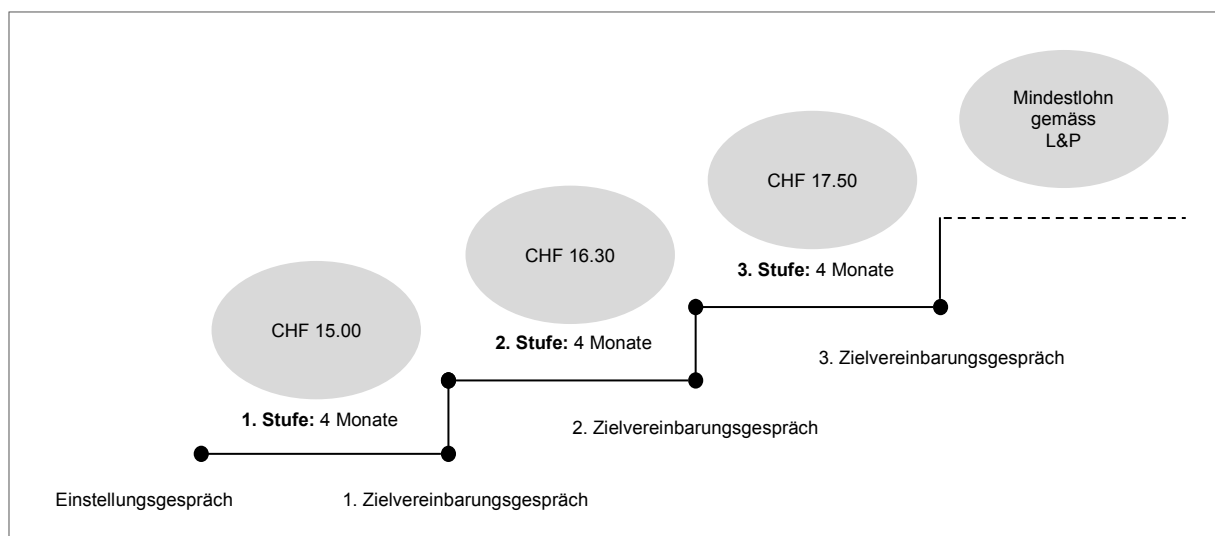


Abbildung: Die drei Stufen des Qualifikationsvertrages

Für Asylsuchende bzw. vorläufig Aufgenommene, die vor dem 1. April 2021 schon mindestens zwölf Monate berufliche Erfahrung auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt bei einem oder mehreren Arbeitgebern gesammelt haben, kommen die Mindestlöhne gemäss Lohn- und Protokollvereinbarung zur Anwendung.

Privathaushalte sind keinem Gesamtarbeitsvertrag der Sozialpartner unterstellt, weshalb für Einsätze in der Nachbarschaftshilfe der Praktikumsvertrag für Asylsuchende nicht zur Anwendung gelangt.

Triesen/Schaan, 26. November 2020

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

Sigi Langenbahn, Präsident

Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

Holz Dach Verband.li

Anton Frommelt, Sektionspräsident

Mario Zandanell, Vizepräsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein

Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein